



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat. Erscheinungstag ist Mittwoch.

### - Herausgeber:

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

### - Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Amtsleiter des Amtes Burg (Spreewald), Herr Tobias Hentschel, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0

### - Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzel Exemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 42,00 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 2,00 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis

### Amtdliche Bekanntmachungen

#### Amt Burg (Spreewald)

- Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) Seite 2
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald) Seite 4

#### Briesen/Brjazyna

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 4
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 5
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 5

#### Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)

- Festsetzung des Kurbbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) für das Kalenderjahr 2021 für Zweitwohnungsinhaber Seite 5
- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 6
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 6
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 7
- Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 7
- 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 7
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) Seite 8

#### Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 8
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 8
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 9

#### Guhrow/Góry

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 9
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 10
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 10

#### Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 10
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 11
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 11
- Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz für den Ortsteil Schmogrow/Smogorjow Seite 11

#### Werben/Wjerbno

- Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 Seite 12
- Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 12
- Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 Seite 13
- Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno Seite 13
- Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben/Wjerbno Seite 15

#### TAZ Burg (Spreewald)

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten Seite 15

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ informiert über Baumfällarbeiten Seite 17
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 17
- Sitzungstermine der Gemeindevertretungen und Ausschüsse Seite 19
- Beschlüsse der Verbandsversammlung der TAZ Burg (Spreewald) 2020 Seite 19

#### Service

- Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden Seite 19
- Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2021 Seite 19
- TAZ-Kontaktdaten Seite 19
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 19
- Buchtipp der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 20
- Revierpolizei Burg (Spreewald) Seite 20
- Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald) Seite 20
- Landesbetrieb Forst Brandenburg - Revierförsterei Burg Seite 20

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Burg (Spreewald)

#### Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), die folgende, vom Amtsausschuss am 2. November 2020 beschlossene Hauptsatzung:

#### § 1

##### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

(1) Das Amt führt den Namen Amt Burg (Spreewald), sorbisch/wendisch: Amt Borkowy (Błota).

(2) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota).

(3) Dem Amt gehören folgende Gemeinden an:

- Briesen/Brjazyna,
- Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota),
- Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow,
- Guhrow/Góry,
- Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz,
- Werben/Wjerbno.

#### § 2

##### Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Wappen des Landes Brandenburg. Die Umschrift lautet im oberen Teil AMT BURG (SPREEWALD) und im unteren Teil LANDKREIS SPREE-NEISSE. Das große Siegel hat einen Durchmesser von 35 Millimetern, das kleine Siegel einen Durchmesser von 20 Millimetern.

#### § 3

##### Aufgaben des Amtes

(1) Das Amt erfüllt die ihm nach § 135 BbgKVerf obliegenden Aufgaben.

(2) Alle Mitgliedsgemeinden gemäß § 1 Absatz 3 haben auf das Amt die Selbstverwaltungsaufgaben Fremdenverkehr/Tourismus, Bauhof und Bücherei übertragen.

#### § 4

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt das Amt die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Angelegenheiten des Amtes förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald) geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Amt Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

Das Amt entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere einzubeziehen:

1. das Jugendzentrum Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) mit der Jugendkoordinatorin bzw. dem Jugendkoordinator, die bzw. der als Vermittlerin bzw. Vermittler zwischen Kindern und Jugendlichen sowie dem Amtsausschuss fungiert,
2. die in den einzelnen Gemeinden organisierten Jugendgruppen,
3. das SOS Kinderdorf Lausitz Familien- und Beratungszentrum in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) sowie
4. die entsprechenden Schüलगremien der Schulen.

#### § 5

##### Amtsausschuss

(1) Für jedes Mitglied des Amtsausschusses wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt.

(2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, einen 1. Stellvertreter oder eine 1. Stellvertreterin und einen 2. Stellvertreter oder eine 2. Stellvertreterin.

(3) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Amtes, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen Betrag von 10.000 Euro.

(4) Der Amtsausschuss entscheidet über Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 50.000 Euro sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 30.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(5) Der Amtsausschuss behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.

(6) Auf Vorschlag des Amtsdirektors oder der Amtsdirektorin benennt der Amtsausschuss gemäß § 56 Absatz 3 BbgKVerf durch Beschluss einen allgemeinen Stellvertreter oder eine allgemeine Stellvertreterin des Amtsdirektors oder der Amtsdirektorin.

#### § 6

##### Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Amtsausschussmitglieder und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Amtsausschussvorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses bzw. im Falle einer Bestellung als Ersatzperson nach der Bestellung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- a) der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amt Burg (Spreewald).

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Amtsausschussvorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

#### § 7

##### Öffentlichkeit der Sitzungen, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden nach § 12 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- b) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- c) Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses

schusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) wahrgenommen werden.

## **§ 8 Ausschüsse**

(1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben.

(2) § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Bedienstete des Amtes**

(1) Der Amtsausschuss entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Bediensteten ab der Entgeltgruppe 11.

(2) Für alle übrigen Personalangelegenheiten ist der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin zuständig.

(3) Der Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin wird ermächtigt, eigenverantwortlich Vergleiche bei Arbeitsrechtsstreitigkeiten bis zur Höhe von maximal drei Monatsbruttogehältern vor dem Arbeitsgericht abzuschließen. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Amtsausschusses.

(4) Der Amtsausschuss regelt die Genehmigung von Urlaub und Dienstreisen des Amtsdirektors oder der Amtsdirektorin.

## **§ 10 Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 18 BbgKVerf aus den Bediensteten des Amtes eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte überwacht in enger Zusammenarbeit mit dem Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Bereich des Amtes. Ihr ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen.

(3) Weichen die Auffassungen der Gleichstellungsbeauftragten von denen des Amtsdirektors oder der Amtsdirektorin ab, hat sie das Recht, sich an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der jeweiligen Gemeindevertretung oder des Amtsausschusses bzw. eines Ausschusses zu wenden und ihren abweichenden Standpunkt schriftlich darzulegen. Der oder die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Amtsausschuss bzw. den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt in einer Sitzung persönlich vorzutragen.

## **§ 11**

### **Beauftragte oder Beauftragter für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden**

(1) Der Amtsausschuss benennt auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Angelegenheiten der Sorben/Wenden.

(2) Die oder der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig und vertritt die Belange der sorbischen/wendischen Mitbürger. Sie oder er ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Sorben/Wenden und fördert ein gedeihliches Zusammenleben zwischen sorbischer/wendischer und nichtsorbischer/nichtwendischer Bevölkerung. § 10 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Auslegungsdauer beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses durch Aushang in den nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- a) Briesen/Brjazyna
  - vor dem Grundstück Dorfstraße 61
- b) Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota)
  - an der Haltestelle Grüner Wald „Nordweg“ (Burg-Kaupfer/Kupańskie Bórkowy)
  - am Grundstück Naundorfer Straße 1 (Burg-Kolonie/Prizańskie Bórkowy)
  - am Grundstück Hauptstraße 46 (Burg-Dorf/Wobsedne Bórkowy)
  - am Grundstück Dorfstraße 3 (Ortsteil Müschen/Myšyn)
- c) Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow
  - im Ortsteil Dissen/Dešno: am Gemeindehaus/Heimatemuseum, Hauptstraße 32
  - im Ortsteil Striesow/Strjažow: in der Dorfaue am Glockenturm
- d) Guhrow/Góry
  - vor dem Grundstück Lindenstraße 30
- e) Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz
  - im Ortsteil Schmogrow/Smogorjow: vor der Alten Schule, Dorfstraße 27
  - im Ortsteil Fehrow/Prjawoz: vor dem Grundstück Hauptstraße 25
  - im Gemeindeteil Saccasne/Zakaznja am Buswendeplatz vor dem Grundstück Saccasner Straße 8
- f) Werben/Wjerbno
  - am Grundstück Schulstraße 4
  - im Gemeindeteil Brahmow/Brama: am Grundstück Brahmower Dorfstraße 11
  - im Gemeindeteil Ruben/Rubyn: am Grundstück Rubener Dorfstraße 7.

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des oder der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse des Amtsausschusses oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt

worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für Verordnungen des Amtes.

### § 13

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 23. Februar 2009 und die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) vom 6. September 2010 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 09.11.2020

gez. Tobias Hentschel

Amtsdirektor

- Siegel -

## Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald)

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und des § 4 der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) die folgende, vom Amtsausschuss am 2. November 2020 beschlossene Satzung:

### § 1

#### Allgemeines, Begriffsbestimmung

(1) Für die in § 4 der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die im Amt Burg (Spreewald) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

### § 2

#### Einwohnerfragestunde des Amtsausschusses

In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Burg (Spreewald) ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes an den Amtsausschuss oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### § 3

#### Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

(2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 12 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens zwei vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

### § 4

#### Einwohnerbefragung

(1) Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 12 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

### § 5

#### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald) vom 23. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 09.11.2020

gez. Tobias Hentschel

Amtsdirektor

- Siegel -

## Briesen/Brjazyna

### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen/Brjazyna hat in ihrer Sitzung am 29. November 2020 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2187), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen/Brjazyna hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2011 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 350 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I, S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen/Brjazyna hat in ihrer Sitzung am 29. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 24,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 48,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

---

### Burg (Spreewald)/Borkowy (Blota)

---

### Festsetzung des Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) für das Kalenderjahr 2021 für Zweitwohnungsinhaber

Der Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald) hat in seiner Sitzung am 14. September 2020 mittels Kurbeitragsatzung ab dem Haushaltsjahr 2021 die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) mit dem pauscha-

len Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungsinhaber in Höhe von 56,00 € pro Person beschlossen.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2020 den gleichen Kurbeitrag wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), der Kurbeitrag für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Der Kurbeitrag ist am 01. Januar 2021 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Kurbeitragsbescheid.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), Hauptstraße 46 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### **Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2187), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats

nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 300 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 410 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) hat in ihrer Sitzung am 11. November 2015 mittels 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2016 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 48,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 72,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/ Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. *Tobias Hentschel*  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) hat in ihrer Sitzung am 16. November 2005 mittels Zweitwohnungssteuersatzung die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer beschlossen. Seit dem Kalenderjahr 2005 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Februar 2021 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Zweitwohnungssteuerbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. *Tobias Hentschel*  
Amtsdirektor

- Siegel -

## 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i. V. m. § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 24]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 11. November 2020 beschlossene Satzung:

### Artikel 1

Die Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 11. April 2018 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 5/2018 vom 2. Mai 2018] in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. September 2019 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 12/2019 vom 6. November 2019] wird wie folgt geändert:  
§ 19a erhält folgende Fassung:

### „§ 19a

#### Gepflegte Urnenwiesengrabanlage Friedhof Müschen

- (1) Die gepflegte Urnenwiesengrabanlage (UWGA) dient der Beisetzung von Aschen für die Dauer der Ruhezeit. Die Nutzungszeit beginnt mit dem Bestattungstag. Die Unterhaltung der gepflegten UWGA erfolgt für die Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die gesamte Anlage gliedert sich in zwölf Segmente. Im Innenkreis ist Platz für jeweils zwei Urnen pro Segment. Von Segment 1 bis 6 werden Doppelurnenstellen angeboten. Sie können frei gewählt und belegt werden. In den Segmenten 7 bis 12 werden Einzelurnenstellen frei wählbar vergeben. Sind alle Segmente im inneren Kreis belegt, können im äußeren Bereich je Segment weitere Urnen analog dem Innenkreis belegt werden.
- (3) Um eine gestalterische Einheit auf der gepflegten UWGA zu gewährleisten, sind die Grabplatte und deren Beschriftung bei einem von der Verwaltung bestimmten Steinmetz in Auftrag zu geben. Der Auftrag für das Anfertigen der jeweiligen Platte wird durch die Friedhofsverwaltung ausgelöst. Die Liegeplatte besteht aus schwarzem Granit und hat folgende Größe: 25 x 30 x 4 cm mit einem Rand von 1,5 cm. Die Liegeplatte ist ebenerdig einzusetzen, um das Mähen des Rasens zu ermöglichen.
- (4) Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt in Groß- und Kleinschreibung. Mindestens sollten auf dieser Grabplatte der Name, der Vorname, ggf. der Geburtsname sowie das Geburtsjahr und das Sterbejahr stehen. Die Schrift ist aus der Platte erhaben ausgearbeitet.
- (5) Ein Anspruch auf eine individuelle Gestaltung und Pflege der Grabstätte besteht nicht. Nebeneinanderliegende Einzelurnenstellen dürfen nicht zusammengefasst werden.
- (6) Die Ablage von Trauerfloristik ist am Bestattungstag und von da ab für vier Wochen außerhalb der begrünteren Bestattungsstelle möglich. Die Ablage von Blumensträußen und -gestecken

sowie das Aufstellen von Plastikvasen oder anderen Wasserbehältnissen auf dem Grabfeld ist ausdrücklich untersagt, um den Rasen nicht zu schädigen. Ausnahmen bilden der Geburtstag, der Sterbetag sowie der Totensonntag und ähnliche Gedenktage. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich abgelegten Trauerschmuck jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Ebenso darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden.

(7) Das Nutzungsrecht für die gepflegte UWGA wird für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Die Grabstätten der gepflegten UWGA können auf Antrag des Nutzungsberechtigten um weitere fünf Jahre verlängert werden.

(8) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Grabplatte entfernt und den Angehörigen zum weiteren Verbleib ausgehändigt.

(9) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts Anderes ergibt, gilt § 16 ab Absatz 3 entsprechend.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 12.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtdirektor

- Siegel -

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald)

Die Gemeinde Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), i. V. m. §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), und § 33 der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) die folgende, von der Gemeindevertretung am 11. November 2020 beschlossene Satzung:

### Artikel 1

Die Anlage 2 (Gebührentarif Ortsteil Müschen) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) vom 11. April 2018 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 5/2018 vom 2. Mai 2018] in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25. September 2019 [Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Ausgabe 12/2019 vom 6. November 2019] wird wie folgt geändert:

I. Ziffer I „Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts“ wird um Absatz 5 wie folgt ergänzt:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
„(5) gepflegtes Urnenwiesengrab	
a) Einzelurnenstelle	125,00
b) Doppelurnenstelle	250,00“

II. Ziffer II „Gebühr für den Wiedererwerb von Wahlgräbern (Nutzungsverlängerung)“, Absatz 3 wird um folgenden Buchstaben d) ergänzt:

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
„d) gepflegtes Urnenwiesengrab	
je weitere 5 Jahre	
aa) Einzelurnenstelle	40,00
bb) Doppelurnenstelle	80,00“

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), den 12.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtdirektor

- Siegel -

## Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow

### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 320 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2178), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtdirektor

- Siegel -

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow hat in ihrer Sitzung am 19. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 600 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird



deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt. Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dissen-Striesow/Dešno-Strjažow hat in ihrer Sitzung am 4. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 42,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 54,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegan-

gen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### Guhrow/Góry

### Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow/Góry hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 330 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2187), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow/Góry hat in ihrer Sitzung am 5. November 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 400 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt. Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.11.2020

gez. *Tobias Hentschel*  
Amtsdirektor

- Siegel -

## Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Guhrow/Góry hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2013 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2014 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 42,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 84,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2014 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), 16.11.2020

gez. *Tobias Hentschel*  
Amtsdirektor

- Siegel -

---

## Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz

---

### Festsetzung der Gewerbesteuer- Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz hat ihrer Sitzung am 7. November 2019 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 360 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2187), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig. Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow/Fehrow/Smogorjow-Prjawoz hat in ihrer Sitzung am 7. November 2019 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2020 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 500 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 400 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

### **Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 18,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 36,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig.

Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

### **Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz für den Ortsteil Schmogrow/Smogorjow**

Die Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 den Entwurf der „Ergänzungssatzung Schmogrow“ in der Fassung vom Oktober 2020 gebilligt und die Offenlage des Entwurfes der Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz für den Ortsteil Schmogrow/Smogorjow beschlossen.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung ist den als Anlage beigefügten Plänen (Übersichtskarte und Lageplan des Plangebietes) zu entnehmen. Die genannten Pläne sind Bestandteil der Bekanntmachung.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung einschließlich Begründung liegt in der Zeit

**vom 09.12.2020 bis 13.01.2021**

in der Bauverwaltung und im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstr. 46 zu folgenden Zeiten:

Montag; Mittwoch	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Freitag	8.30 - 11.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslagefrist zusätzlich unter der nachfolgenden Internetadresse eingesehen werden:

[www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>  
<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Umweltbezogene Informationen sind in Form des landschaftsplanerischen Fachbeitrages (Teil der Begründung) verfügbar und liegen mit aus. Zu den wesentlichen Themen und Aussagen gehören:

- es wird ehemaliges Ackerland beansprucht;
- im Geltungsbereich ist kein geschütztes Biotop betroffen;
- der Schichtenwasser- bzw. Quellaustritt in unmittelbarer Nähe wird nicht beeinflusst;
- die geplante Ansiedlung einschließlich der erforderlichen Aufschüttung ordnet sich dem vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsbild unter;
- es wird nicht in Bruthabitate eingegriffen;
- die geplante Wohnansiedlung hat insgesamt nur geringe Eingriffe in die Schutzgüter zur Folge;
- nicht vermeidbare Eingriffe werden durch Ausgleichsmaßnahmen vollständig kompensiert

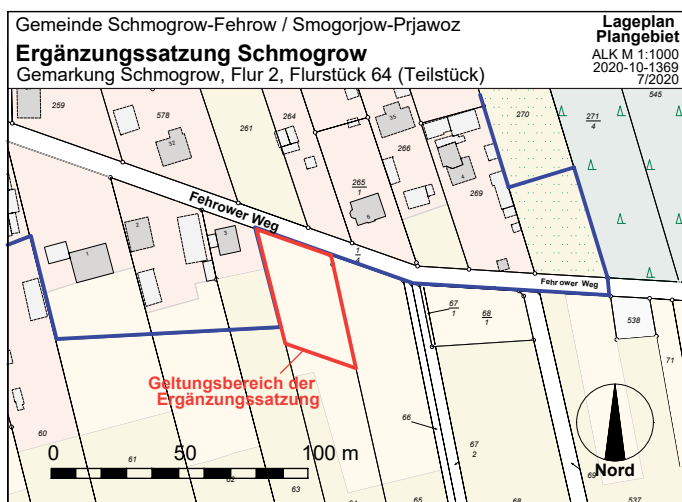
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 30.10.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

Anlage: Lageplan



## Werben/Wjerbno

### Festsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben/Wjerbno hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v. H. festgesetzt.

Für die Gewerbesteuer ist gegenüber dem bisherigen Hebesatz keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Gewerbesteuer-Vorauszahlung wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 16 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Oktober 2020 (BGBl. I, S. 2187), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Gewerbesteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021 wird mit den zuletzt durch Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 (§ 19 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz) fällig.

Sollte der Hebesatz für die Gewerbesteuer geändert werden oder ändert sich die Besteuerungsgrundlage, werden rechtsmitelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben/Wjerbno hat in ihrer Sitzung am 1. Dezember 2015 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab dem Haushaltsjahr 2016 die Hebesätze der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches Vermögen) auf 292 v. H. und der Grundsteuer B (sonstige Grundstücke) auf 393 v. H. festgesetzt.

Seit dem Kalenderjahr 2016 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Steuerschuldner, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27

Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875), i. V. m. § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 mit der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Steuer festgesetzt.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG). Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig (Jahreszahler). Gemäß § 28 Abs. 2 GrStG werden Beträge bis 15,00 Euro am 15. August 2021 und Beträge bis 30,00 Euro je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August 2021 fällig. Maßgebend für die Fälligkeit der Grundsteuer ist die Festsetzung in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuermessbeträge, Ersatzbemessungsgrundlage), werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG rechtsmittelfähige Änderungsbescheide erstellt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

-Siegel -

### Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Werben/Wjerbno hat in ihrer Sitzung am 30. November 2010 mittels Hundesteuersatzung ab dem Haushaltsjahr 2011 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt.

Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich

- |  |                      |
|--|----------------------|
| a) für den ersten Hund                     | 20,00 Euro           |
| b) für den zweiten und jeden weiteren Hund | 30,00 Euro je Hund,  |
| c) für gefährliche Hunde                   | 300,00 Euro je Hund. |

Seit dem Kalenderjahr 2011 ist keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird. Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie ist am 01. Juli 2021 fällig. Für die o. g. Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 16.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
Amtsdirektor

- Siegel -

### Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno

Die Gemeinde Werben/Wjerbno erlässt aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Oktober 2020 beschlossene Hauptsatzung:

#### § 1

##### Name, Gebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Werben/Wjerbno.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Burg (Spreewald) an.
- (3) Die Gemeinde benennt folgende bewohnte Gemeindeteile: Brahmow/Brama und Ruben/Rubyn.
- (4) Die Gemeinde liegt im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden. Sie fördert die sorbische/wendische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen/wendischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln werden zweisprachig beschriftet.

#### § 2

##### Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung,
2. Einwohnerversammlungen,
3. Einwohnerbefragungen.

Näheres wird in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben/Wjerbno geregelt.

(2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

(3) Die in Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch,
2. durch offene Beteiligung in der Form von Diskussionsrunden, Workshops u. Ä.,
3. projektbezogen durch situative Beteiligung.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. Dabei sind insbesondere die in der Gemeinde organisierten Jugendgruppen einzubeziehen. In der Gemeindevertretung ist der bzw. die Vorsitzende des für kulturelle und soziale Belange zuständigen Ausschusses verpflichtet, als Verbindungsperson für die Kinder und Jugendlichen zu wirken und deren Interessen zu vertreten.

**§ 3****Der Gemeindevertretung vorbehaltene Entscheidungen**

(1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde ab einem Wert von 10.000 Euro. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(2) Die Gemeindevertretung entscheidet über Vergaben von Bauleistungen ab einem Wert von 50.000 Euro netto sowie von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von 25.000 Euro netto. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 5.000 Euro vor.

(4) Die Gemeindevertretung behält sich die Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB vor, sofern es sich um Baumaßnahmen im Außenbereich handelt oder Baumaßnahmen nicht den örtlichen Satzungen entsprechen.

**§ 4****Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner teilen dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

- der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
- jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem oder der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

**§ 5****Öffentlichkeit der Sitzungen, Einsicht in Beschlussvorlagen**

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung werden nach § 8 Absatz 4 öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

- Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
- Grundstücksgeschäfte,
- Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
- Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

(3) Gemäß § 36 Absatz 4 BbgKVerf hat jeder das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Dieses Recht kann während der Dienststunden im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Sitzungsdienst, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) wahrgenommen werden.

**§ 6****Ausschüsse**

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben. Das Verfahren zur Bildung und Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 43 BbgKVerf.

(2) § 5 gilt entsprechend.

**§ 7****Hauptausschuss**

(1) In der Gemeinde wird ein Hauptausschuss gebildet. Näheres wird in einem gesonderten Beschluss geregelt.

(2) § 5 gilt entsprechend.

**§ 8****Bekanntmachungen**

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor oder die Amtsdirektorin.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor oder der Amtsdirektorin angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich vor folgenden Grundstücken:

- Werben/Wjerbno, Schulstraße 4,
- Gemeindeteil Brahmow/Brama, Brahmower Dorfstraße 11,
- Gemeindeteil Ruben/Rubyn, Rubener Dorfstraße 7.

Die Schriftstücke sind sechs volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des oder der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)“ veröffentlicht.

Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit im Einzelfall Gründe des öffentlichen Wohls oder die Wahrung von Rechten Dritter entgegenstehen und dies gemäß § 39 Absatz 3 BbgKVerf beschlossen wird.

(6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

**§ 9****Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Be-

kanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Werben vom 23. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 09.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

## **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben/Wjerbno**

Die Gemeinde Werben/Wjerbno erlässt aufgrund der §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), und des § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno die folgende, von der Gemeindevertretung am 27. Oktober 2020 beschlossene Satzung:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Für die in § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Werben/Wjerbno aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in dieser Satzung die Einzelheiten bestimmt.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Personen, die in der Gemeinde Werben/Wjerbno ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (im Folgenden: Einwohnerschaft).

### **§ 2**

#### **Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

In den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung ist die Einwohnerschaft berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin bzw. den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### **§ 3**

#### **Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit der Einwohnerschaft erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet oder Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. § 8 Absatz 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Die gesamte oder die auf ein Gebiet begrenzte Einwohnerschaft hat Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohnerschaft unterschrieben sein.

### **§ 4**

#### **Einwohnerbefragung**

(1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerschaft der gesamten Gemeinde oder einzelner Teile beschließen.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten.

(4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Durchführungsbeschluss bestimmt und gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen treffen.

(5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter des Amtes Burg (Spreewald).

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Werben vom 10. Februar 2009 außer Kraft.

Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), 09.11.2020

gez. Tobias Hentschel  
 Amtsdirektor

- Siegel -

---

## **Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald)**

---

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/ eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten**

Zwischen

- 1) der Gemeinde Neuhausen/Spree,  
 vertr. d. d. Bürgermeister Herrn Dieter Perko,  
 Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree,
- 2) dem Amt Burg (Spreewald),  
 vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Tobias Hentschel  
 Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald),
- 3) der Gemeinde Kolkwitz,  
 vertreten durch den Bürgermeister Herrn Karsten Schreiber,  
 Berliner Straße 19 in 03099 Kolkwitz,

und

- 4) dem Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald),  
 vertreten durch den Vorstandsvorsteher Herrn Tobias Hentschel  
 Hauptstraße 46 in 03096 Burg (Spreewald),

**- Beteiligte zu 1. bis 4. nachfolgend auch als „Partner“  
 bezeichnet -**

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gemeinsam geregelt.

Entsprechend §1 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), übernimmt die Gemeinde Neuhausen/Spree für die Partner die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutzbeauftragten.

**§ 1****Aufgabenträgerschaft**

(1) Die Gemeinde Neuhausen/Spree übernimmt gemeinsam für die Partner die Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz gem. § 37 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 5 Abs. 1 GKG Bbg. Die Gemeinde Neuhausen/Spree bestellt hierfür durch den Bürgermeister eine behördliche Datenschutzbeauftragte bzw. einen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie eine Vertretung.

(2) Die Gemeinde Neuhausen/Spree bindet die bzw. den Datenschutzbeauftragten in ihre Organisation ein. Alle Vertragspartner beteiligen sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten.

(3) Für die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten wird bei der Gemeinde Neuhausen/Spree die erforderliche Planstelle im Stellenplan geführt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte wird von allen Partnern schriftlich als solche/r bestellt. Sie bzw. er ist in dieser Eigenschaft der Leitung der teilnehmenden Kommunen oder deren allgemeinen Vertretung unmittelbar unterstellt. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in ihrer bzw. seiner Funktion weisungsfrei.

(4) Die Gemeinde Neuhausen/Spree stellt für die Aufgabenträgerschaft Ressourcen im Umfang einer von 0,8 vollzeitverrechneten Planstelle bereit. Dieser Stellenumfang umfasst auch die notwendige Abwesenheitsvertretung. Bei der Besetzung der Planstelle achtet die Gemeinde Neuhausen/Spree darauf, dass die bzw. der Datenschutzbeauftragte fachlich und persönlich für die Aufgaben geeignet ist sowie die geforderte Sachkenntnis und Zuverlässigkeit mitbringt.

(5) Die Vertragspartner benennen der Gemeinde Neuhausen/Spree jeweils eine Person, die als Ansprechperson für die oder den Datenschutzbeauftragte/n bei den jeweiligen Partnern fungiert.

(6) Kommunen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Bedarf nach einer gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung erklären, können jederzeit auf einfachen Antrag sowie unter Einhaltung der formalen Erfordernisse (Beschlussfassung durch die jeweilige Vertretung) dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten.

**§ 2****Rechte und Pflichten**

(1) Die Rechte und Pflichten der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus §39 DSGVO. Sie können von den Partnern in jeweils zu erlassenden Dienstanweisungen zum Datenschutz näher konkretisiert werden.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer/seiner gesetzlichen Aufgaben wird die/der Datenschutzbeauftragte i. d. R. auf konkrete Veranlassung tätig (z. B. bei der Beantwortung von Anfragen oder der Durchführung von Vorabkontrollen). Im Rahmen der nach dieser Vereinbarung von der Gemeinde Neuhausen/Spree zur Verfügung zu stellenden personellen Ressourcen können weitergehende Aufgabenstellungen auf dem Gebiet des Datenschutzes, die auf freiwilliger, eigener Initiative der jeweiligen Vertragspartner beruhen, nicht erledigt werden. Zu diesen nicht erfassten Aufgabenstellungen gehören insbesondere das Erstellen von IT-Sicherheitskonzepten und die Schulung von Beschäftigten im Rahmen von Datenschutzseminaren.

(3) Die Partner sind verpflichtet, der/dem Datenschutzbeauftragten die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- (a) Dienst- und Geschäftsanweisungen, die Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten enthalten,
- (b) Berechtigungskonzepte für die im Einsatz befindlichen Programme,
- (c) Unterlagen für die Einführung neuer Verfahren oder Änderung bestehender Verfahren einschließlich der Vorlage behördeninterner Regelungen und Maßnahmen,

(d) notwendige Informationen zur Führung des Verfahrensverzeichnisses,

(e) notwendige Informationen für die Beratung von Bediensteten der Vertragspartner im Zusammenhang mit §35 DSGVO.

(4) Auf Grund ihrer/seiner Tätigkeit erhält die bzw. der Datenschutzbeauftragte Einblick in Vorgänge mit vertraulichem Inhalt. Sie bzw. er unterliegt dadurch einer besonderen Verschwiegenheitspflicht.

(5) Die Partner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Durchführung von Kontrollen seitens der bzw. des Datenschutzbeauftragten ist von den teilnehmenden Vertragspartnern zu ermöglichen. Soweit ein Vertragspartner einen IT-Sicherheitsbeauftragten bestellt, ist die Zusammenarbeit mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten sicherzustellen.

(6) Der Arbeitsplatz der bzw. des Datenschutzbeauftragten befindet sich bei der Gemeinde Neuhausen/Spree. Eine konkrete Präsenzplicht in den Verwaltungen der Vertragspartner besteht grundsätzlich nicht. Präsenzzeiten erfolgen nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen der bzw. dem Datenschutzbeauftragten und den Vertragspartnern.

**§ 3****Finanzierung**

(1) Die der Gemeinde Neuhausen/Spree aus der Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz entstehenden Kosten werden anteilig von den Vertragspartnern getragen. Grundlage der Kostenberechnung ist der jeweils zum Zeitpunkt der Abrechnung aktuelle Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). Folgende Kosten werden dabei angesetzt.

- a) Jahrespersonalkosten einer Fachkraft der Entgeltgruppe 9b (geschätzt) für den Bereich Verwaltung
- b) Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz
- c) Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 10 % der Jahrespersonalkosten

(2) Als Verteilungsschlüssel dient die Gesamtzahl der vollzeitverrechneten Stellen der Beamtinnen und Beamten und der nicht nur vorübergehend Beschäftigten, die in dem Stellenplan des jeweiligen Vertragspartners gem. § 9 (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) für das abzurechnende Kalenderjahr aufgeführt sind.

(3) Die Abrechnung durch die Gemeinde Neuhausen/Spree erfolgt zweimal jährlich zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

(4) Sollte die Gemeinde Neuhausen/Spree für die erbrachten Leistungen im Rahmen der Aufgabendurchführung zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung vom jeweiligen Zahlungspflichtigen zu tragen.

**§ 4****Haftung**

(1) Für Schäden, die infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch die/den Datenschutzbeauftragte/n entstehen, tritt die Eigenschadensversicherung des jeweiligen Vertragspartners ein. Die bzw. der Mitarbeiter/in der Gemeinde Neuhausen/Spree wird in diesem Fall als für den jeweiligen Vertragspartner handelnde Vertrauensperson angesehen. Gleiches gilt für eventuelle Dritte.

(2) Alle Vertragspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

**§ 5****Laufzeit der Vereinbarung, Kündigungsrecht**

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Eine Kündigung ist erstmals zum **31.12.2021** möglich.

(4) Im Falle der Kündigung durch die Gemeinde Neuhausen/Spree endet die Vereinbarung zum Kündigungstermin.





- 09/028/2020: Beschluss zur Zuordnung des Grundstücks Flurstücke 45/1 und 45/2 und Flurstück 44/1 der Flur 2 in der Gemarkung Werben (Gutshaus Brahmow)
- ohne Nr.: Beschluss zum Abschluss eines Vertrages zur Regenentwässerung in der Schulstraße

### Hauptausschuss Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

#### Sitzung am 28.10.2020

##### nicht öffentlicher Teil:

- ohne Nr. Beschluss zur Aufstellung eines großen Weihnachtsbaumes auf dem Festplatz in Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) und Deckung der Kosten aus dem Haushalt 2019/2020
- ohne Nr.: Beschluss der Bereitstellung der finanziellen Mittel in Höhe von 1.900 Euro für die Seniorinnen und Senioren aus Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota) als Ausgleich für die Seniorenweihnachtsfeier.

### Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/

#### Smogorjow-Prjawoz

#### Sitzung am 29.10.2020

##### öffentlicher Teil:

- 04/018/2020 Bestellung von Herrn Tobias Hentschel als Vertreter der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz in den Verbandsversammlungen des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ und des Gewässerverbandes Spree-Neiße sowie in der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ und von Herrn Joachim Emmrich als sein jeweiliger Stellvertreter.
- 04/019/2020: Ergänzungssatzung der Gemeinde Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz für den OT Schmogrow/Smogorjow - Billigungs- und Offenlagebeschluss (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 04/020/2020: Beschluss zur Vergabe von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Brücken über die Jahreszeitverträge des Landkreises Spree-Neiße

##### nicht öffentlicher Teil:

- 04/012/2020: Beschluss zur Verpachtung einer Teilfläche des Grundstücks Flurstück 54/2 der Flur 2 in der Gemarkung Schmogrow

### Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow

#### Sitzung am 29.10.2020

##### öffentlicher Teil:

- 03/034/2020 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhof ZM“ in Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow - Abwägung der Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und der Bürger
- 03/035/2020: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ferienhof ZM“ in Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow - Satzungsbeschluss
- 03/036/2020: Beschluss zur Vergabe von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Brücken über die Jahreszeitverträge des Landkreises Spree-Neiße

### Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald)

#### Sitzung am 02.11.2020

##### öffentlicher Teil:

- 10/020/2020 Beschluss der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

- 10/022/2020: Beschluss der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)

##### nicht öffentlicher Teil:

- 10/021/2020: Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens des Amtes Burg (Spreewald), valutierend mit 82.475,11 € bei der Deutschen Kreditbank AG

### Gemeindevertretung Guhrow/Góry

#### Sitzung am 09.11.2020

##### öffentlicher Teil:

- 05/011/2020 Beschluss zur Vergabe von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Brücken über die Jahreszeitverträge des Landkreises Spree-Neiße

##### nicht öffentlicher Teil:

- 05/012/2020: Beschluss zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens aus dem Jahr 2010, valutierend mit 67.048,18 € bei der Deutschen Kredit Bank AG

### Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Błota)

#### Sitzung am 11.11.2020

##### öffentlicher Teil:

- 02/076/2019/Neu: Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/095/2020: Beschluss der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Burg (Spreewald) (siehe Amtliche Bekanntmachungen)
- 02/083/2020: Gestaltungssatzung für den Innenbereich von Burg (Spreewald) - Offenlagebeschluss
- 02/084/2020: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Anbringung einer beleuchteten Werbetafel auf dem Grundstück Flurstück 32 der Flur 23 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/085/2020: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Eigenheims auf dem Grundstück Flurstück 22/3 der Flur 11 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/086/2020: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau und Anbau an einem Wochenendhaus und Dacherneuerung auf vorhandenem Nebengebäude auf dem Grundstück Flurstück 1/1 der Flur 12 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/087/2020: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Baugenehmigung zur Erweiterung eines Sanitärgebäudes und Ausbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Flurstück 99/2 der Flur 13 in der Gemarkung Burg (Spreewald)
- 02/090/2020: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hutung II“ in Burg (Spreewald) - Abwägung der Stellungnahmen der Träger Öffentlicher Belange und der Bürger
- 02/093/2020: Beschluss zur Vergabe von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Brücken über die Jahreszeitverträge des Landkreises Spree-Neiße
- 02/096/2020: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung zur Errichtung einer LED - Videowall auf dem Grundstück Flurstück 523 der Flur 23 in der Gemarkung Burg (Spreewald)

## Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Burg (Spreewald) 2020

### Verbandsversammlung vom 21.09.2020

#### öffentliche Sitzung:

04/20: Aufhebung des Beschlusses Drucks.-Nr. 31/14 vom 11.11.2014 zur Beauftragung der Sozietät Kannengiesser & Partner GbR mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des TAZ Burg (Spreewald)

## Sitzungen der Gemeindevertretungen und Ausschüsse

Stand bei Redaktionsschluss - Änderungen vorbehalten

### Montag, 7. Dezember

19.00 Uhr Gemeindevertretung Guhrow/Góry, Dorfgemeinschaftshaus

### Dienstag, 8. Dezember

19.30 Uhr Gemeindevertretung Werben/Wjerbno, Hotel „Zum Stern“

### Donnerstag, 10. Dezember

19.00 Uhr Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow/Smogorjow-Prjawoz, Sportlerheim Fehrow

### Montag, 14. Dezember

18.30 Uhr Amtsausschuss Amt Burg (Spreewald), Aula der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“

### Mittwoch, 16. Dezember

18.30 Uhr Gemeindevertretung Burg (Spreewald)/Bórkowy (Blota), Aula der Grund- und Oberschule „Mina Witkojc“

### Donnerstag, 17. Dezember

19.00 Uhr Gemeindevertretung Dissen-Striesow/Dešno-Strjażow, Spreeauenhof Dissen

Alle aktuellen Sitzungstermine, mögliche Änderungen und Tagesordnungen finden Sie im „Bürgerportal“ auf [www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen](http://www.amt-burg-spreewald.de/Kommunalpolitik-Sitzungen).

## Service

## Zählerstände müssen jetzt abgelesen werden

### Rücksendung der Selbstablesekarten bzw. Online-Meldung bis zum 7. Januar

**Bis Mitte Dezember versickt der TAZ Trink- und Abwasserzweckverband Burg (Spreewald) an seine Kunden wieder Selbstablesekarten. Zum 31. Dezember sind sie aufgerufen, den Trinkwasserverbrauch ihres Haupt- und Unterzählers abzulesen und die Werte auf der vorgedruckten Karte zu notieren.**

Die Veolia Wasser Deutschland GmbH, der technische Betriebsführer des TAZ, erwartet die Rücksendungen bis zum 7. Januar 2021. Kosten entstehen den Kunden dadurch nicht; das Porto ist bereits bezahlt.

Was darf auf der Selbstablesekarte nicht fehlen? Der Zählerstand und das Ablesedatum sind zwingend erforderliche Angaben. Um die Daten zu bestätigen, müssen die Selbstablesekarten zudem unterschrieben sein. Hilfreich ist eine Telefonnummer, falls es bei der Bearbeitung Rückfragen geben sollte.

Neben der Selbstablesekarte gibt es für die TAZ-Kunden die Möglichkeit, ihre Zählerstände online zu übermitteln - über die Internetseite: [www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de). Telefonisch können die Verbrauchswerte aus rechtlichen Gründen nicht gemeldet werden.

Sollten es TAZ-Kunden versäumen, ihren Wasserverbrauch fristgerecht zu übermitteln, so wird dieser geschätzt. Die Zahlen bilden die Grundlage für die Jahresverbrauchsabrechnung des Jahres 2020.

## Erscheinungstermine und Redaktionsschlüsse 2021

Auch im kommenden Jahr erscheinen das Amtsblatt & die „Burger Spreewaldzeitung“ wieder in gewohnter Weise. Beachten Sie bitte folgende Termine:

Ausgabe	Erscheinungstermin	Redaktionsschluss
01. Januar	13.01.2021	14.12.2020
02. Februar	03.02.2021	15.01.2021
03. März	02.03.2021	15.02.2021
04. April	07.04.2021	19.03.2021
05. Mai	05.05.2021	19.04.2021
06. Juni	02.06.2021	17.05.2021
08. Juli	07.07.2021	21.06.2021
09. August	04.08.2021	19.07.2021
August	18.08.2021	nur Heimatfest
10. September	01.09.2021	16.08.2021
11. Oktober	06.10.2021	20.09.2021
12. November	03.11.2021	18.10.2021
13. Dezember	08.12.2021	22.11.2021



## TAZ Burg (Spreewald)

Trink- und Abwasserzweckverband

### Kundenpost TAZ

TAZ Burg (Spreewald),  
Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)  
[kundenservice@taz-burg-spreewald.de](mailto:kundenservice@taz-burg-spreewald.de)  
Telefax 035603 7583-29  
[www.taz-burg-spreewald.de](http://www.taz-burg-spreewald.de)

### Telefon- und Sprechzeiten TAZ

Telefon 035603 7583-0  
Di. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 18:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr  
TAZ Burg (Spreewald),  
Am Bahndamm 12B, 03096 Burg (Spreewald)

### Schuster Entsorgung

Mobile Entsorgung von Klärschlamm/Fäkalwasser aus Kleinkläranlagen/abflusslosen Sammelgruben  
[kontakt@schuster-entsorgung.de](mailto:kontakt@schuster-entsorgung.de)  
[www.schuster-entsorgungstechnik.de](http://www.schuster-entsorgungstechnik.de)  
Telefon 03371 61999-0  
Telefax 03371 61999-19

### Veolia-24h-Notdienst

Telefon 0800 7354121  
[service.veolia.de](http://service.veolia.de)

## Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117  
(bundesweit gültig)

Nächster Erscheinungstermin:  
**Mittwoch, der 13. Januar 2021**

Nächster Redaktionsschluss:  
**Montag, der 14. Dezember 2020**



## Buchtipps

### Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt

#### Inge Löhnig „Ich bin dein Tod“

Ein Mörder schickt seinen Opfern Nachrichten, bevor er sie tötet. Die Suche nach ihm wird für Kommissar Dühnfort zur besonderen Herausforderung. Er hat gerade seine neue Stelle in der Abteilung Operative Fallanalyse angetreten und muss sich bewähren.

Als das Team der Profiler im Laufe mehrerer Wochen zu verschiedenen Tatorten gerufen wird, erkennt er als Erster den Zusammenhang. Doch sein Vorgesetzter glaubt nicht an einen Serienmörder. Ein fataler Fehler.

#### Jenny Colgan

#### „Happy Ever After - Wo dich das Leben anlächelt“



Als Betreuerin in einer Londoner Luxus-Kita machen der alleinerziehenden Mutter Zoe die verwöhnten Sprösslinge und deren Eltern gleichermaßen das Leben zur Hölle. Ihre Miete ist schon wieder gestiegen, und ihr vierjähriger Sohn weigert sich zu sprechen. Das Angebot, eine fahrende Buchhandlung im idyllischen Schottland zu übernehmen und die drei Kinder eines Schlossherrn zu betreuen, scheint da ein wahrer Traum. Doch die Realität sieht anders aus: Die Kinder

wollen Zoe schnellstmöglich wieder loswerden, ihr Arbeitgeber ist zwar attraktiv, aber scheint sie nicht zu mögen. Erst eine geniale Geschäftsidee, ein dramatisches Ereignis und eine Liebeserklärung machen Schottland zum Land von Zoes Träumen.

#### „Disney Klopfer: Meine ersten Gutenacht-Geschichten“

Dieses Buch für kleine Träumer erzählt die schönsten Geschichten von Bambis Freund Klopfer und seinen Schwestern.

Mit farbenfrohen Illustrationen und kurzen Texten eignen sie sich perfekt für das abendliche Vorleseritual.

#### Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b  
Tel. 035603 - 549

#### NEUE Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch: geschlossen

#### Ausleihgebühr:

Erwachsene: 10 Euro/12 Monate  
Ermäßigt (Rentner, Schüler): 6 Euro/12 Monate  
Kinder & Jugendliche bis 18 J.: 4 Euro/12 Monate  
Familienkarte: 14 Euro/12 Monate

## Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrgerätehaus)

**Sprechzeiten:** Dienstag und Donnerstag, 14 bis 18 Uhr  
**Telefon:** 035603 270

## Schiedsstelle des Amtes Burg (Spreewald)

#### Schiedsperson Nina Dossow

Am Bahndamm 14a  
03096 Burg (Spreewald)  
Telefon 0176 10433853

#### Stellvertreterin Marianne Reum

Schulgasse 4  
03096 Dissen-Striesow, OT Striesow  
Telefon 035606 65194

#### Sprechstunde:

an jedem 1. Montag im Monat von 17 bis 18 Uhr  
Amtsverwaltung Burg (Spreewald)  
Raum 1.12

#### E-Mail:

schiedsstelle@amt-burg-spreewald.de

## Landesbetrieb Forst Brandenburg

### Revierförsterei Burg

**Revierförster:** Martin Kahl  
**Ort:** Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen  
**Telefon:** Tel. 035609 709810 oder 0172 3143536  
**E-Mail:** martin.kahl@lfb.brandenburg.de  
**Leistungen:** Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z. B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)